

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass im Stadtteil Letmathe**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl I S. 1170), in Verbindung mit dem § 1 Nr. 4.7.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 1994 (GV NW S. 742) - SGV NW 281 - wird für den Stadtteil Letmathe verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Innenstadtbereich des Stadtteils Letmathe dürfen ab dem Jahr 1999 jeweils am dritten Sonntag im Juni von 14.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich Innenstadt des Stadtteils Letmathe umfasst die Fußgängerzone Hagener Straße, und zwar ab Höhe Flehmestraße bis zur Höhe Dechant-Meckel-Straße, die Overwegstraße ab Höhe Zum Volksgarten bis zur Reinickendorfer Straße sowie die Straße Langen Kummer.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM* geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises -" in Kraft.

Iserlohn, 24. Juni 1999

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor

Müller

* 1.000,00 DM jetzt 511,29 Euro